

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 36. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salám, 5. September 1903.

No. 20.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Bagamoyo — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Rufiji. — Postnachrichten. — Bekanntmachung betr. die Ertheilung einer Bergwerks-Konzession an den Verlagsbuchhändler Vohsen — Personalnachrichten.

Verordnung

betr. das Marktwesen im Bezirk Bagamoyo vom
21. August 1903.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebiets-Gesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow S. 326) wird hierdurch für die Ortschaften Bueni, Bagamoyo und Saadani im Bezirk Bagamoyo und für einen Umkreis um dieselben von 2 km. vom Weichilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt.

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei sowie daraus hergestellte Lebensmittel, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher ausser in offenen Verkaufsstellen, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind, nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der im § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Ge-

bühr von 2 Pesa für jede Rupie und ein Pesa für jede angefangene halbe Rupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam, Kopra, geschälten Erdnüssen, Baumwolle und getrocknetem Mohogo,

2. auf den Handel mit Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen, sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,

3. auf den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milchhändler und Palmweinverkäufer. Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

§ 6.

Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren, Fischen, Gemüse und Obst, welche glaubhaft zu machen vermögen, dass die genannten Erzeugnisse zwecks Versorgung von Seeschiffen nicht eingeborener Bauart ausgeführt werden, sind hinsichtlich dieser Erzeugnisse von der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr befreit. Bereits gezahlte Marktgebühren werden auf den Nachweis der bewirkten Ausfuhr erstattet.

§ 7.

Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst, sowie von zubereiteten Esswaren und Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren gestatten. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen und auf Verlangen der Organe der Polizeibehörde vorzuzeigen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (Zwanzig) Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 9.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren einschliesslich der zu verhängenden Geldstrafen fliessen zur Kommunal-kasse.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 14. Februar 1903 betr. die Markthallenordnung für Bagamoyo ausser Kraft.

Dar-es-Salám, den 21. August 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. IV. 3360.

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbmässige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

- 1. Für einen Fleischerstand 32 Pesa
- 2. Für einen Stand in der Fischhalle 12 „
- 3. Für einen grossen Verkaufsstand (2 qm.) für allerhand Waren 8 „
- 4. Für einen kleinen Verkaufsstand für allerhand Waren 4 „

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten:
Für jede Rupie des erzielten Preises 4 Pesa
Für jede angefangene Viertelrupie 1 „
Erlöse unter 16 Pesa bleiben frei.

III.

- Verkäufer von Vieh entrichten:
- 1. Für ein Stück Grossvieh, Pferde, Rinder, Kameele, Maultiere, Esel 64 Pesa
 - 2. Für eine Ziege 16 „
 - 3. Für ein Schaf 16 „
 - 4. Für eine Ente, Gans oder Truthahn 4 „
 - 5. Für ein Huhn oder sonstiges Geflügel 1 „

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirke Rufiyi vom 27. August 1903.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebiets-Gesetzes (R. Ges. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow S. 326) wird hierdurch für die Ortschaften Mohorro, Kikale und

Msindaji, sowie für einen Umkreis von 1 km. vom Weichbilde dieser Orte an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie die daraus hergestellten Lebens- und Genussmittel, soweit sie der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher ausser in offenen Verkaufsstellen, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind, nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der in § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Sind die in § 1 genannten Erzeugnisse zum eignen Verbräuche durch die Produzenten bestimmt, so bleiben sie von den Vorschriften des § 2 unberührt, müssen jedoch auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde in die Markthalle gebracht und dem dortigen Aufseher vorgezeigt werden.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können seine in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf den Handel mit:

- 1) Matama, Mais, Reis, Sesam, Kopra, Zucker (Syrup, wie in fester Konsistenz), Baumwolle und geschälten Erdnüssen,
- 2) auf den Handel mit Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen, sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,
- 3) auf den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milch- und Eierhändler, sowie der Palmweinverkäufer.

Erfolgt der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse jedoch in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

§ 6.

Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel und Obst sowie von zubereiteten Esswaren und Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letztern gestatten.

Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Bezahlung der Gebühr bei sich zu führen und auf Verlangen der Organe der Polizeibehörde vorzuweisen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser

Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 20 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis und Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren einschliesslich der zu verhängenden Geldstrafen fliessen zur Kommunal-kasse.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung vom 26. Oktober 1900, betreffend Markthallenordnung für den Bezirk Rufiyi und die Zusatzbestimmung hierzu vom 26. Februar 1902, aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 27. August 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. IV 3488.

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbsmässige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für einen Fleischerstand | 08 Pesa |
| 2. Für einen Fischerstand | 06 „ |
| 3. Für einen grossen Verkaufsstand
(2 qm.) für allerhand Waren | 04 „ |
| 4. Für einen kleinen Verkaufsstand
(1 qm.) für allerhand Waren | 02 „ |

II.

Gelegentliche Verkäufer bezahlen für jede Rupie des erzielten Erlöses 4 Pesa. Für jede angefangene Viertelrupie 1 Pesa. Erlöse unter 16 Pesa sind frei.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für ein Stück Grossvieh (Rinder,
Kameele, Maultiere, Esel) | 64 Pesa |
| 2. Für ein Stück Kleinvieh (Ziegen,
Schafe) | 16 „ |
| 3. Für eine Ente, Gans oder Truthahn | 04 „ |
| 4. Für ein Huhn oder sonstiges Geflügel | 01 „ |

Postnachrichten für September 1903.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
1.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bürgermeister“ über Zanzibar nach dem Süden.	
1.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
2.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
2*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
3*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von Zanzibar.	
4.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
4.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 28. 9. 03
6.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
6	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
8	Ankunft des R.-P.-D. „Kurfürst“ aus dem Süden.	
8. (9.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
9.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kurfürst“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 29. 9. 03.
11.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
13*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
17.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
17.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
19.	Ankunft des R.-P.-D. „Markgraf“ aus Europa.	Post ab Berlin 25. 8. 03.
19.	Ankunft des R.-P.-D. „Präsident“ aus dem Süden.	
19 20. *)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
20.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 14. 10. 03.
21.	Abfahrt des R.-P.-D. „Markgraf“ über Zanzibar nach dem Süden.	
21.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
21.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
21.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
21.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 17. 10. 03.
28.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 4. 9. 03.
28.	Ankunft des R.-P.-D. „Feldmarschall“ aus Europa.	Post ab Berlin 8. 9. 03.
28	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 9. 03.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
28.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
29.	Abfahrt des R.-P.-D. „Feldmarschall“ über Zanzibar nach dem Süden.	
29.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
30.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichneten Süd- und Zanzibartouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

Bekanntmachung.

Der Reichskanzler hat unter dem 13. Juli 1903 dem Verlagsbuchhändler Ernst Vohsen in Berlin für die Dauer von 10 Jahren vom 13. Juli 1903 ab vorbehaltlich bereits bestehender Rechte Dritter die ausschliessliche Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen und Halbedelsteinen in einem Gebiet, welches begrenzt wird im Süden durch das linke Ufer des Rovumaflusses, im Norden durch den 10. Grad 30 Min. südlicher Breite, im Osten durch den 39. Grad 30 Min. und im Westen durch den 38. Grad 30 Min. östlicher Länge von Greenwich, erteilt.

Vorstehendes wird hiermit auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ost-Afrika vom 9 Oktober 1898 (R. G. Bl. S. 1045) öffentlich bekannt gemacht.

Dar-es-Salám, den 31. August 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. VIII 1831.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement: Eintreffen vom Heimatsurlaub: Bürogehilfe Schulz am 29. August 1903 mit Dampfer der Messageries Maritimes, K. Hauptzollamts-Vorsteher Siess, Gouv.-

Schreiber Kriegesmann mit R. P. D. „Bürgermeister“ am 31. August 1903.

Von der Dienstreise zurückgekehrt: Finanzdirektor Weiss und Sekretär Bayha am 31. August 1903 mit R. P. D. „Bürgermeister“.

Abgereist mit Heimatsurlaub: Gouv.-Schreiber Nippgen I am 26. August 1903 mit Dampfer der Messageries Maritimes.

Versetzt: Von Dar-es-Salám nach Langenburg: Die Gouv.-Schreiber Frankenfeld und Vorré, abgereist via Chinde mit R. P. D. „Bürgermeister“ am 1. September 1903.

Kaiserl. Schutztruppe. Eintreffen sind: Feldweibel Bast vom Urlaub am 22. August 1903.

Beurlaubt sind: Sergeant Scharffenberg, Unteroffizier Koch (abgereist 24. August 1903)

Eintreffen sind: Oberlt. von Müller von Ujiji, Leutnant Lademann von Kisasi, Oberarzt Dr. Engeland am 31. August 1903 vom Urlaub, Sergeant Opalla von Iringa, Untffz. Linke von Kilimatinde.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Ueberz. Hauptmann von Hassel zum Führer der 3. Kompagnie Lindi, Leutnant Lincke — Bismarckburg — zur 9. Kompagnie, Abteilung Usumbura, Oberarzt Dr. Greisert zur 2. Kompagnie Iringa.

Ausgeschieden sind: Sergeant Stöhr am 15. August 1903.